Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2332

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 19. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 147), wird wie folgt geändert:

§ 28 erhält folgenden neuen Absatz 1:

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, wenn es konjunktur- oder währungspolitische Gründe erfordern, nach Anhörung des Präsidenten der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung die Steuersätze für die Ausgleichsteuer (§ 1 Ziff. 3) sowie die Vergütungssätze für die Ausfuhrhändlervergütung (§ 16 Abs. 1) und die Ausfuhrvergütung (§ 23 Abs. 1) entsprechend der jeweiligen Konjunktur- und Währungssituation generell oder für bestimmte Warengruppen teilweise oder ganz zu senken bzw. bis auf die bei Verkündung dieses Änderungsgesetzes geltenden Sätze wieder zu erhöhen. Bestimmungen auf Grund des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 753, berichtigt S. 1678) bleiben unberührt. Die auf Grund dieser Ermächtigung erlassene Rechtsverordnung ist unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitzuteilen. Der Bundesrat kann binnen vier Wochen gegenüber dem Deutschen Bundestag Stellung nehmen. Die Rechtsverordnung ist unverzüglich aufzuheben, soweit es der Deutsche Bundestag binnen drei Monaten nach ihrer Verkündung verlangt."

Absatz 1 wird Absatz 2.

Absatz 2 wird Absatz 3.

Absatz 3 wird Absatz 4.

Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Bonn, 10. Juni 1964

Erler und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51